

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Kirnbauer KG

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern ihre Anwendung nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen wurde, für alle vertraglichen Beziehungen mit der Franz Kirnbauer KG (im weiteren Kirnbauer genannt). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Diese AGB ergänzen die zwischen der Kirnbauer und ihrem Geschäftspartner abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.

1.3. Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen von Vertragsparteien finden nur dann Anwendung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich von Kirnbauer spätestens anlässlich Vertragsabschluss bestätigt wurde. Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Ebenso bedarf die Abänderung der AGB der Schriftform. Dasselbe gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass von Kirnbauer eingesetzte Mitarbeiter nur nach Vorlage einer Handlungsvollmacht berechtigt sind, von den vertraglich festgesetzten Hauptleistungspflichten (Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, etc.) abweichende Zusagen zu machen.

## 2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass von Kirnbauer eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

2.2. Kirnbauer ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und/oder Rechenfehler in seinen Erklärungen jederzeit zu korrigieren.

2.3. Im Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) in der jeweils gültigen Fassung, gelten diese AGB nur so weit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

2.4. Sämtliche von Kirnbauer gelegten Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Insbesondere behält sich Kirnbauer vor, das jeweilige Angebot dem Umfang oder dem Inhalt nach zu verändern. Angebote werden erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden und verpflichten nur in diesem angegebenen Umfang. Ein Rücktritt des Käufers vom Vertrag nach Abgabe der Auftragsbestätigung ist nur im Einvernehmen möglich.

2.5. Schriftliche Erklärungen (auch per Telefax oder E-Mail) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Käufer bekannt gegebene Adresse gesandt werden. Soll an eine andere Adresse geliefert werden, muss dies separat vereinbart werden. Kirnbauer ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

## 3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich als Euro-Preise, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll, Verpackung, Versicherungen oder Abgaben. Davon abweichend stellen Angebote, welche an Verbraucher im Sinne des KSchG gerichtet sind, Bruttopreise dar und enthalten daher neben allen sonstigen Abgaben und Zuschlägen auch die gesetzliche Umsatzsteuer.

3.2. Kirnbauer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die vereinbarten Preise bei nicht in deren Sphäre liegenden Änderungen neu zu kalkulieren sowie neuerliche Preis- und Mengenverhandlungen zu führen.

3.3. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Eingang schriftlich erhoben werden.

## 4. Lieferung, Erfüllung, Gefahrtragung

4.1. Die Lieferfristen und -termine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder gesonderter Mitteilung. Die von Kirnbauer genannten Liefertermine sind freibleibend und es kommt durch eine solche Angabe kein Fixgeschäft zu Stande.

4.2. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch keinesfalls vor gänzlicher Klarstellung sämtlicher Ausführungseinzelheiten.

4.3. Wird der festgesetzte Liefertermin ohne Mitteilung durch Kirnbauer überschritten, so kann der Käufer erst nach eingeschriebener Setzung einer Nachfrist von einem Monat vom Kaufvertrag zurücktreten; für dadurch bedingten Schaden haftet Kirnbauer nur bei groben Verschulden.

4.4. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes von Kirnbauer aufgrund höherer Gewalt oder Feuer wird dieser für die Selbe von einer Lieferpflicht enthoben. Darunter fallen auch insbesondere unvorhergesehene willensunabhängige Störungen,

unabhängig davon, ob diese durch behördliche Maßnahmen, technische Ursachen, Streiks oder Aussperrungen in dessen Betrieb selbst oder in einem Betrieb seiner Erfüllungsgehilfen erfolgen. Ein solcher Vorfall ist umgehend dem Käufer anzuzeigen. Dem Käufer stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu und haftet Kirnbauer keinesfalls für etwaige dadurch bedingte Schäden des Käufers.

Dem Käufer steht es nach erfolgter Benachrichtigung über einen solchen Vorfall/Eintritt frei, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vorfall eine Verzögerung des bestätigten Liefertermins von mehr als 4 Wochen bewirkt. Eine Rücktrittserklärung ist binnen 8 Tagen ab Datum der Mitteilung über die Verzögerung schriftlich abzugeben.

4.5. Wurde kein Liefertermin vereinbart, so gilt der von Kirnbauer zeitgerecht angekündigte Liefertermin als vereinbart, wenn der Käufer nicht bis spätestens 5 Werktagen davor schriftlich widersprochen hat. Ist der Käufer bei diesem Termin nicht anwesend oder wurden von diesem nicht entsprechende Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung trotzdem als erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über; sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten im Zuge des Abliegens gehen zu Lasten des Käufers. Wird vereinbart, dass die Ware geliefert werden soll, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware ordnungsgemäß verladen wurde. Kirnbauer haftet daher keinesfalls für Schäden oder Verluste, welche durch den Transport bedingt sind.

4.6. Der Käufer verpflichtet sich, soweit dies zumutbar ist, Teil- bzw. Vorauslieferung anzunehmen und Kirnbauer hierüber berechtigt, Teilrechnung zu legen.

## 5. Gewährleistung

5.1. Holz ist ein Naturstoff, weshalb geringfügige, materialbedingte Abweichungen von den, der Bestellung zugrundeliegenden, Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen vorbehalten werden. Derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

5.2. Der Käufer ist nach Erhalt der Ware umgehend dazu verpflichtet, diese zu kontrollieren und etwaige Mängel unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware, schriftlich spezifiziert zu rügen. Kommt der Käufer seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, gilt bei einem Mangel, der bei Untersuchung erkennbar gewesen wäre, die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

5.3. Ist die Ware derartig verpackt, dass sie selbst nicht untersucht werden kann, so ist zumindest die Verpackung zu untersuchen. Für den Fall, dass die Verpackung eine äußerliche Beschädigung aufweist, ist – bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen – die Ware zu prüfen und Rüge im Sinne lit. 5.2.) unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen nach Ankunft der Ware, bei Kirnbauer zu erheben.

5.4. Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand unverzüglich anzuzeigen und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen 14 Werktagen ab Lieferung – bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen – schriftlich anzuzeigen.

5.5. Bei offensichtlicher Fehl- oder Anderslieferung ist der Käufer bei Anlieferung, also noch vor Übernahme, unverzüglich dazu verpflichtet, dies mitzuteilen. Meldet der Käufer diesen Umstand erst nach Übernahme, so hat er Kirnbauer für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Kirnbauer und gehen – mangels berechtigter Rüge – zu Lasten und auf Gefahr des Käufers.

5.6. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab Erkennbarkeit des Mangels, zu rügen, andernfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt.

5.7. Wurde eine Ware rügelos durch den Käufer übernommen, so gilt diese als ordnungsgemäß zugestellt und haftet Kirnbauer für keinerlei Mängel oder Schäden. Der Käufer kann bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Ware Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen.

5.8. Bei unberechtigten Mängelrügen können sämtliche dadurch entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

5.9. Durch die Verhandlung über Mängelrügen anerkennt Kirnbauer nicht die Pflicht zur Mängelbehebung und wird dadurch insbesondere nicht auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

5.10. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Ferner wird ausdrücklich eine Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die nicht nachweislich auf fehlerhafte Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe beruhen. Weiters wird

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Kirnbauer KG

eine Haftung für die Schäden ausgeschlossen, welche nach Gefahrenübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Feuchte-, Frost-, UV-, Transport oder Lagerschäden, sowie eine weitergehende Gewährleistung als durch diese AGB eingeräumt wird.

## 6. Haftungsausschluss

6.1. Kirnbauer haftet außerhalb des zwingenden Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für einen dem Käufer entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Für die Verletzung einer Warnpflicht durch Kirnbauer oder seine Erfüllungsgehilfen haftet Kirnbauer nur insoweit, als ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.2. Kirnbauer haftet nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Lieferung, der Benützung bzw. dem Gebrauch sowie der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware entstanden sind. Ebenso wenig wird für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren Haftung übernommen.

6.3. Eine Haftung aufgrund eines fehlerhaften Produkts wird nach § 9 Produkthaftungsgesetz gegenüber sämtlichen Personen, welche nicht als Verbraucher gelten, ausgeschlossen.

## 7. Zahlung

7.1. Soweit keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen von Kirnbauer ab Erhalt abzugsfrei zur Einzahlung zu bringen. Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Wird trotz anderweitiger Vereinbarung ein Scheck zur Zahlung übermittelt, werden sämtliche, zur Verwendung bzw. Einlösung dieses Scheckes, entstandene Kosten und Gebühren dem Käufer oder dessen Vertretung in Rechnung gestellt.

7.2. Im Einzelfall kann jedoch auch vereinbart werden, dass eine Lieferung nur gegen Barzahlung oder gegen den Erlag einer Sicherheitsleistung erfolgt. Für den Fall, dass sich der Käufer weigert, eine Sicherheitsleistung zu erbringen bzw. die Ware nach Lieferung umgehend bar zu zahlen, kann Kirnbauer vom Vertrag zurücktreten; für die dadurch entstandenen Aufwendungen haftet der Käufer.

7.3. Berechtigung zum Skontoabzug bedarf ausdrückliche schriftliche Zusage seitens Kirnbauer. Gewährter Skonto steht ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

7.4. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen gemäß § 352 UGB als vereinbart. Für jede Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages, (12% p.a.) verrechnet. Kirnbauer hat gegenüber dem Käufer Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Betriebskosten.

7.5. Sämtliche Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Zinsen und Spesen und erst dann auf Kapital verrechnet.

7.6. Die Berufung auf Mängel entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

7.7. Bei Zahlungsverzug kann Kirnbauer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Ware hat der Käufer unverzüglich auf seine Kosten an Kirnbauer rückzustellen.

7.8. Eine Aufrechnung des Käufers gegen Ansprüche an Kirnbauer ist ausgeschlossen, ausgenommen mit Kirnbauer anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig zuerkannten Ansprüchen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Jegliche Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

8.2. Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese bis zur vollständigen Bezahlung getrennt zu lagern und auf Kosten des Käufers gegen Feuer, Diebstahl bzw. Wertminderung durch Feuchte-, Frost-, UV- und Lagereinflüsse zu versichern.

8.3. Zahlungsverzug berechtigt Kirnbauer von diesem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware umgehend abzuholen. Die Geltendmachung vom Rückforderungsrecht gilt als Rücktritt vom Vertrag und ist dies nicht nochmal schriftlich zu erklären. Für zurückgenommene Ware haftet der Käufer für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkauf ergibt sowie für jegliche Rück- bzw. Weitertransportkosten.

8.4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Kirnbauer gestattet.

8.5. Im Fall einer etwaigen Weiterveräußerung der Waren, welche unter Eigentumsvorbehalt stehen, tritt der Käufer seine Forderungen aus diesem Kaufvertrag bereits jetzt an Kirnbauer ab. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, seinen Abnehmer von der

Forderungsabtretung zu informieren. Zahlungen, die der Käufer von seinem Abnehmer erhält sind unverzüglich an Kirnbauer bis zur Höhe dessen offenen Forderung weiterzuleiten.

8.6. Dem Käufer ist es untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an Dritte zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese Waren in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der Käufer ist daher insbesondere verpflichtet, jede Pfändung bzw. Beeinträchtigung der von Kirnbauer schriftlich unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware umgehend mitzuteilen.

8.7. Der Käufer ist weiters verpflichtet, bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts jederzeit Auskünfte über den Verbleib der Ware, über eine allfällige Weiterveräußerung unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers sowie die Höhe und Fälligkeit des Verkaufspreises mitzuteilen.

8.8. Im Falle der Ver- oder Bearbeitung der Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen und erfolgt diese ausschließlich für Kirnbauer; dies unentgeltlich. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, so herrscht zwischen den Vertragsparteien bereits jetzt schon Einverständnis darüber, dass das Eigentum an den neuen Sachen mit dem Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung auf Kirnbauer übergeht und nimmt Kirnbauer hiermit diese Übereignung an, wobei der Käufer die unentgeltliche Verwahrung der entstandenen Sache übernimmt. Sollte eine Rückführung der Ware durch Kirnbauer nicht gewünscht werden, untunlich oder unmöglich sein, verpflichtet sich der Käufer, die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen Dritte zur Einziehung an Kirnbauer abzutreten.

## 9. Einkauf

9.1. Die Lieferfristen und -termine, welche von Kirnbauer bekanntgegeben werden, sind hinsichtlich Beginn und Beendigung genauestens einzuhalten. Durch eine solche Angabe kommt ein Fixgeschäft zu Stande.

9.2. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, so kann Kirnbauer unter Setzung einer Nachfrist von 7 Werktagen vom Kaufvertrag zurücktreten; für dadurch bedingte Ansprüche, insbesondere für tagesbedingte Preisrückgänge, haftet der Verkäufer.

9.3. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt oder Feuer wird diese für die Dauer dieser Auswirkung von einer Lieferpflicht entoben. Darunter fallen auch insbesondere unvorhergesehene willensunabhängige Störungen, unabhängig davon, ob diese durch behördliche Maßnahmen, technische Ursachen, Streiks oder Aussperrungen in deren Betrieb selbst oder in einem Betrieb ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgen. Ein solcher Vorfall ist umgehend anzuzeigen. Dem Verkäufer steht es nach erfolgter Benachrichtigung über einen solchen Vorfall/Eintritt frei, binnen 3 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

9.4. Sämtliche notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen sind vom Verkäufer zu stellen und hat dieser für die kostenlose und lastenfreie Benützung der durch den Holzverkauf betroffenen Liegenschaften, Brücken, Wege, einschließlich Mautstraßen, Sorge zu tragen; etwaige Straßenbenützungsentgelte gehen zu Lasten des Verkäufers. Ferner ist die erforderliche Schlägerungsbewilligung durch den Verkäufer einzuholen.

9.5. Der Verkäufer erklärt an der COC – Chain of Custody nach PEFC (Pan European Forest Certification) zu partizipieren, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zwecke der Nachverfolgung gestattet der Verkäufer die Weitergabe der erforderlichen Daten (Name des Unternehmens, Sitz, etc.). Für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht aus einem PEFC-zertifizierten Wald stammt, bestätigt der Verkäufer, dass die Ware zumindest aus einem PEFC kontrollierten Wald mit einer forstrechtlich ordnungsgemäßen Nutzung stammt.

9.10. Die Ausformung der Ware erfolgt nach Weisung des Verkäufers, wobei beim Ablängen auf das übliche Übermaß (ca. 10 cm) zu achten ist. Die Vermessung und Übernahme der gelieferten Ware erfolgt entridet durch eine geeichte elektronische Messanlage und anerkennt der Verkäufer dieses Messergebnis sowohl quantitativ als auch qualitativ, wobei eine Kubierung auf 2 Dezimalstellen erfolgt.

9.11. Der Eigentums- sowie Gefahrenübergang erfolgt nach durchgeführter geeichter elektronischer Messung.

## 10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1. Sofern im Einzelfall nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, gilt für jedes Vertragsverhältnis mit Kirnbauer, d. h. für jeden Auftrag, seine Durchführung sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von sich daraus ergebenden Ansprüchen, ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Kirnbauer KG**

allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand grundsätzlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz von Kirnbauer vereinbart.

10.3. Für Zahlungen und sonstige Leistungen des Käufers gilt als Erfüllungsort der gesellschaftsrechtliche Sitz von Kirnbauer in 2640 Prigglitz.

### **11. Sonstige Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Subsidiär gelten die allgemeinen österreichischen Holzhandelsusancen bzw. wenn diese keine Regelungen enthalten, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt auch bei Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Prigglitz, 01.01.2017**